Mage



## Rundschreiben 313/2014

Mitglieder des Sozialausschusses

Mitglieder des Arbeitskreises luK

Landesverbände

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus Lennéstraße 11 10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 - 3 51 Fax: 0 30 / 59 00 97 - 4 40

Markus.Keller @Landkreistag.de

AZ:

IV-423-80/2

Datum: 16.7.2014

Sekretariat: Nothof

SGB II: Beratungsstand zur Einführung der eAkte in gE

Bezugsrundschreiben Nr. 288/2013 vom 31.5.2013, 151/2013 vom 8.3.2013, 652/2012 vom 21.12.2012 und 568/2012 vom 22.11.2012

Zusammenfassung

Bei der Vorbereitung der eAkte für die gemeinsamen Einrichtungen (gE) geht der Bund teilweise auf die Anliegen der Länder und kommunalen Spitzenverbände ein. In zum Teil wesentlichen Bereichen ist jedoch noch nicht sichergestellt, dass den Bedürfnissen beider Träger in den gE Rechnung getragen wird. Insbesondere bei der vorgesehenen Dokumentenorganisation besteht noch Verbesserungsbedarf. Die Hauptgeschäftsstelle bittet um Rückmeldungen zu den konkreten Vorschlägen bis 26.8.2014. Für die Pilotierung der eAkte haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände einvernehmlich sechs gE ausgewählt.

Im jüngsten Bezugsrundschreiben hatten wir sowohl zu den Planungen der eAkte-Einführung in den gemeinsamen Einrichtungen (gE) als auch zu den schon durchgeführten Einführungen elektronischer Aktensysteme in Optionskommunen berichtet. Dieses Rundschreiben hat nur die Planungen zur eAkte in gE zum Gegenstand.

## Enge Verknüpfung von Organisation und elektronischer Dokumentenorganisation

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die Bundesagentur für Arbeit (BA) sind der Auffassung, dass der Bund das Dokumenten-Management-System sowie die Organisation des Scanvorgangs aller Dokumente in den gemeinsamen Einrichtungen (gE), die vom Bund insgesamt als "eAkte" bezeichnet werden, als zentrale IT-Verfahren nach § 50 Abs. 3 SGB II alleine und einseitig vorgeben kann.

Die kommunalen Spitzenverbände und auch die Länder leiten dagegen aus Art. 91c GG ab, dass bei der gemeinsamen Nutzung von informationstechnischen Systemen durch Bund und Kommunen Vereinbarungen erforderlich sind, also letztlich ein Einvernehmen.

Ohne die unterschiedlichen Positionen aufzugeben, bemühen sich Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände nun, etwaigen Konflikten dadurch vorzubeugen, dass sie in der Sache möglichst breite Übereinstimmung erreichen und die gE möglichst große Gestaltungsfreiheiten in den zentralen IT-Verfahren erhalten. Dies ist insbesondere im Bereich der Organisationsfragen, die in der gemeinsamen Entscheidung beider Träger liegen, wichtig. Soweit die Organisationshoheit der beiden Träger in der jeweiligen gE gewährleistet ist, hat die zentrale IT keine belastenden Wirkungen für die kommunalen Träger.

Im Bereich der elektronischen Aktenführung und einem ihr zugrundeliegenden Dokumenten-Management-System (DMS) ist die Sicherstellung der organisatorischen Gestaltungsfreiheiten in den Jobcentern deshalb besonders wichtig, weil die Dokumentenorganisation im DMS sehr starke Auswirkungen auf die Organisation des Jobcenters entfalten kann. Nur Organisationsmodelle, die vom DMS unterstützt werden, können nach Einführung der eAkte in den gE umgesetzt werden. Insofern ist bei dem eAkte-Verfahren besonders darauf zu achten, dass den Jobcentern die jetzt oder künftig erforderlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Abläufe und Prozesse gesichert werden.

## Sachstand zur eAkte für die gemeinsamen Einrichtungen

Schon im Mai 2013 war die Ausgestaltung elektronischer Aktenführung in den gemeinsamen Einrichtungen Gegenstand eines ersten Workshops der vom Bund-Länder-Ausschuss SGB II eingerichteten AG Zentrale IT. Damals hatten kommunale Jobcenter, die bereits entsprechende Systeme eingeführt haben, ihre Erfahrungen eingebracht und zugleich kommunale Träger in gemeinsamen Einrichtungen ihre Anforderungen und Wünsche dargelegt. Die BA hatte ihren damaligen Planungsstand vorgestellt, der sich stark an dem eingeführten Verfahren im SGB III orientierte.

Im Sommer 2013 hatten dann der Deutsche Landkreistag sowie der Deutsche Städtetag die kommunalen Anforderungen an die eAkte eingeholt. Die Hauptgeschäftsstelle hatte die vorgebrachten Anliegen in knapp zwanzig Anforderungen konsolidiert und verdichtet, der Deutsche Städtetag hatte über 80 Einzelanforderungen an die Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Zentrale IT" weitergegeben. Die Anliegen wurden dort nach einer Vorstrukturierung entweder für zwei Praktiker-Workshops oder für die Beratung in der Arbeitsgruppe selbst vorgesehen.

Wie schon im jüngsten Bezugsrundschreiben dargestellt, hat die Frage dezentraler Scanmöglichkeiten große Bedeutung. BA und BMAS haben dem Rechnung getragen, indem hierzu im Rahmen der Pilotierung Erfahrungen gesammelt werden sollen.

Beigefügt sind die Protokolle der beiden Workshops vom 11./12.2.2014 und vom 18./19.3.2014 (**Anlage 1 und 2**), denen die Themen der Workshops zu entnehmen sind. Im Entwurfsstand ist auch die Bündelung der kommunalen Änderungsanliegen zur eAkte angehängt, die nach der Erörterung in der Arbeitsgruppe vorgenommen wurde (**Anlage 3**). Aus den Unterlagen ist ersichtlich, wie zahlreich und breit die zu behandelnden Fragen sind.

In einem wesentlichen Punkt hat sich im Nachgang zu der Sitzung der Arbeitsgruppe noch eine neue Erkenntnis ergeben. Im Workshop hatte die BA dargestellt, dass zumindest im Leistungsbereich, der hauptsächlich Gegenstand und Ziel von Schreiben der Leistungsberechtigten ist, ein Zuordnen der Dokumente auf einzelne Mitarbeiter möglich wäre. Nachträglich hat die BA auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Festlegung von Zuständigkeiten von Mitarbeitern im Jobcenter in den IT-Verfahren hingewiesen. Somit ist – nach derzeitigem Planungsstand – nur eine automatisierte Zuordnung von Dokumenten auf Ebene der Teams möglich. Dort müsste entweder jeder Mitarbeiter sich seine Dokumente heraussuchen oder ein Teammitglied die Dokumente innerhalb des Teams weiterverteilen.

Um hier eine besser handhabbare Lösung zu entwickeln, hat die Hauptgeschäftsstelle einen Änderungsvorschlag unterbreitet (**Anlage 4**). Die Möglichkeit zur Berücksichtigung der internen Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Jobcenters, auch im Zeitverlauf bei internen Organisationsänderungen, dürfte besonderes Gewicht haben.

Grundlegend hat die Hauptgeschäftsstelle einen Vorschlag unterbreitet, der den gE künftig elektronisch alle Möglichkeiten der bisherigen Poststelle in Papier erhält (Anlage 5). Auf diesem Wege sollen zahlreiche – auch erst nach Einführung der eAkte sich entwickelnde – Varianten und Ausgestaltungen des Umgangs mit elektronischen Dokumenten in den gE eröffnet werden.

Einen weiteren Änderungsvorschlag hat die Hauptgeschäftsstelle für den Umgang mit Forderungen in der zentralen IT formuliert, der künftig eine bessere Bearbeitung von Forderungen in den Jobcentern selbst unterstützt (Anlage 6). Nachdem seit Beginn des SGB II immer wieder über den Umgang mit Forderungen beider Träger in den gE diskutiert worden ist, setzt sich nun die Erkenntnis durch, dass der Einzug von Forderungen eine hoheitliche Aufgabe der Träger ist, die nur durch Verwaltungsvereinbarung übertragen werden kann. Das hat zur Folge, dass künftig sichergestellt werden muss, dass die Träger entweder selbst über den Umgang ihrer Forderungen, auch unter Berücksichtigung des einschlägigen Landesoder Bundesrechts, zu entscheiden haben oder die Aufgabe mittels einer Verwaltungsvereinbarung, in der das Vorgehen vom kommunalen Träger bestimmt wird, übertragen.

Begrüßenswert ist diese Entwicklung deshalb, weil auf diesem Wege der Forderungseinzug stärker vom kommunalen Träger in gE gestaltet werden kann. Ebenfalls zeichnet sich ab, dass die stärkere Rückbindung in die Prozesse der einzelnen gE beim Umgang mit den Forderungen zu erheblichen Verbesserungen in der Umsetzung führt. Die wenigen gE, die bisher den Forderungseinzug selbst durchgeführt haben, sehen in der Anknüpfung der Forderungsbearbeitung an die Leistungsprozesse den größten Vorteil gegenüber dem Einkauf der "Dienstleistung" Forderungseinzug. Daraus leitet sich die Forderung nach Rückbindung der Informationen über Forderungen der gE in die IT-Verfahren der gE ab.

Zu all diesen Vorschlägen ist die Hauptgeschäftsstelle für Hinweise und Anregungen bis zum 26.8.2014 dankbar.

## eAkte-Pilotierung

Für die Pilotierung der eAkte in den gemeinsamen Einrichtungen haben sich BMAS, BA, Länder und kommunale Spitzenverbände auf folgende gemeinsamen Einrichtungen geeinigt:

ca. 9.500 Bedarfsgemeinschaften (BG), JC (Landkreis) Börde: ca. 200 Vollzeitäquivalenten (VZÄ), Sachsen-Anhalt,

JC (Stadt) Erfurt:

ca. 13.900 BG, ca. 340 VZÄ, Thüringen,

JC Landkreis Neuwied:

ca. 5.400 BG, ca. 120 VZÄ, Rheinland-Pfalz,

Kreis Wesel:

ca. 17.800 BG, ca. 430 VZA, Nordrhein-Westfalen,

JC (Landkreis) Elbe-Elster: ca. 7.100 BG, ca. 180 VZÄ, Brandenburg,

JC Rems-Murr(-Kreis): ca. 9.200 BG, ca. 190 VZÄ, Baden-Württemberg

Vorausgegangen war ein Interessensbekundungsverfahren der BA, auf das sich fünfzehn gemeinsame Einrichtungen gemeldet hatten. Die BA hatte im Vorhinein Voraussetzungen und Anforderungen für die Teilnahme an der Pilotierung formuliert, z. B. die gute Erreichbarkeit der Pilotstandorte von Nürnberg aus.

Wir werden über den Fortgang unterrichten und bitten einstweilen um Kenntnisnahme.

im Auftrag

Keller

Anlagen nur elektronisch